1. Allgemeine Termine

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
(Tag vor dem Wahltag) 01.01.2023	Aufstellung der Wahlvorschläge: Frühester Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 10 Abs. 3 EuWG
01.04.2023	Aufstellung der Wahlvorschläge: Frühester Termin für die Wahl der Bewerber	§ 10 Abs. 3 EuWG
09.03.2024	Wahlberechtigung: Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1, 3 EuWG
18.03.2024 (83.)	18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist für Listen für ein Land und für gemeinsame Listen für alle Länder bei der Bundeswahlleiterin Letzter Termin für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihres Stellvertreters über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 32 EuWO § 11 Abs. 3 EuWG, § 36 EuWO
29.03.2024 (72.)	Entscheidung des Bundeswahlusschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und über die Erklärungen nach § 11 Abs. 3 EuWG (Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung)	§ 14 Abs. 1 EuWG, § 14 Abs. 6 EuWG § 34 EuWO
29.03.2024 (72.)	Ablauf der Frist für die Änderung eines Wahlvorschlags, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert Zurücknahme eines Wahlvorschlags durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.	§ 12 Abs. 1,2 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG
02.04.2024 (68.)	 Einlegung einer Beschwerde beim Bundeswahlausschuss gegen dessen Entscheidung einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuweisen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung. Einlegung einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrechts zurückzuweisen. Im Falle einer Beschwerde ist die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 18.04.2024, gehemmt. 	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 14 Abs. 6 EuWG, § 35 EuWO § 14 Abs. 4a EuWG
18.04.2024 (52.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Beschwerden gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen wegen fehlendem Wahlvorschlagsrechts	§ 14 Abs. 4 EuWG § 14 Abs. 4a EuWG
22.04.2024 (48.)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) die Listenverbindungen und den Ausschluss von Listenverbindungen durch die Bundeswahlleiterin	§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 u. 3 EuWO § 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO

Noch: 1. Allgemeine Termine

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
spätestens 19.05.2024 (21.)	 Letzer Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung ins Wählerverzeichnis Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (Deutsche im Ausland) Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Unionsbürgern Stellung eines Antrags von Unionsbürgern, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden 	§ 18 Abs. 1 EuWO § 17 Abs. 1 EuWO § 17a Abs. 1 EuWO § 17b Abs. 2 EuWO
21.05. bis 24.05.2024 (19. bis 16.)	Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (Verkürzung der Frist wegen Feiertag Pfingstmontag)	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO, § 21 Abs. 1 EuWO
07.06.2024 (2.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für die Beantragung von Wahlscheinen von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 Abs. 4 EuWO
08.06.2024 (1.)	12:00 Uhr: Letzter Termin zur Erteilung eines neuen Wahlscheins, sofern der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.	§ 27 Abs. 10 EuWO
Wahltag 09.06.2024	08:00 Uhr Beginn der Wahlzeit 15:00 Uhr: Letzter Termin für die Beantragung eines Wahlscheins in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann 18:00 Uhr Ende der Wahlzeit	§ 40 Abs. 1 EuWO § 26 Abs. 4 EuWO § 40 Abs. 1 EuWO
Voraussichtlich 03.07.2024	Sitzung des Bundeswahlausschusses (Ergebnisfeststellung)	§ 18 Abs. 4 EuWG, § 71 Abs. 2 EuWO
16.07.2024	Gewählte Bewerberinnen und Bewerber erwerben die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses mit Eröffnung der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments	§ 21 Abs. 1 EuWG
09.08.2024	Letzter Tag für die Einspruchsmöglichkeit gegen die Gültigkeit der Wahl beim Deutschen Bundestag durch jeden Wahlberechtigten, die Landes- wahlleiter, die Bundeswahlleiterin und der Präsidentin des Bundestages	§ 26 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 2 Abs. 4 WPrüfG

2. Bundeswahlleiterin - Bundeswahlausschuss

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Alsbald nach Bestimmung des Wahltages	Berufung von acht Beisitzern und zwei Richtern des Bundesverwaltungs-gerichts und für jeden Beisitzer bzw. Richter einem Stellvertreter in den Bundeswahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 Abs. 1 und 3 EuWO, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG
	Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 19 Abs. 3 EuWO
Rechtzeitig	Bekanntmachung, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung eines Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann Beschaffung von Vordrucken	§ 31 Abs. 2 EuWO,
	Ladung zu den Sitzungen des Bundeswahlausschusses und öffentliche Be- kanntmachung der Sitzungen mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen.	§ 81 Abs. 3 EuWO § 5 Abs. 3 EuWO
Sofort nach Eingang	Übersendung einer Kopie der jeweils eingegangenen Listen für das betreffende Land und der gemeinsamen Listen für alle Länder an die Landeswahlleiter	§ 33 Abs. 1 EuWO
Unverzüglich nach Eingang	Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge. Bei festgestellten Mängeln benachrichtigt die Bundeswahlleiterin sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und fordert diese auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen der Bundeswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags den Bundeswahlausschuss anrufen.	§ 13 Abs. 1, 4 EuWG, § 33 Abs. 1 EuWO
18.03.2024 (83.)	18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist für Listen für ein Land und für gemeinsame Listen für alle Länder bei der Bundeswahlleiterin Letzter Termin für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihres Stellvertreters über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 32 EuWO § 11 Abs. 3 EuWG, § 36 EuWO

Noch: 2. Bundeswahlleiterin - Bundeswahlausschuss

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
29.03.2024 (72.)	Für alle Wahlorgane verbindliche Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für einzelne Länder und der gemeinsamen Listen für alle Länder. Die Bundeswahlleiterin gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt und übersendet nach der Sitzung den Landeswahlleitern sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung und ihrer Anlagen.	§ 14 Abs. 1, 3 EuWG, § 34 EuWO
	Der Bundeswahlausschuss entscheidet über Erklärungen darüber, dass eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Die Bundeswahlleiterin gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt.	§ 14 Abs. 6 EuWG
	Lehnt der Bundeswahlausschuss einen Ausschluss von der Listenverbindung ab, so teilt die Bundeswahlleiterin dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags mit.	§ 36 Abs. 3 EuWO
30.03.2024 (71.)	Die Bundeswahlleiterin übermittelt Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, deren Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückgewiesen worden ist, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses, auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des sie betreffenden Teils der Niederschrift mit den nach § 34 Absatz 5 EuWO erforderlichen Hinweisen.	§ 34 Abs. 8 EuWO
02.04.2024 (68.)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundeswahlausschuss gegen dessen Entscheidung einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuweisen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 14 Abs. 6 EuWG, § 35 EuWO
	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, einen Wahlvorschlag wegen fehlendem Wahlvorschlagsrechts zurückzuweisen. Im Falle einer Beschwerde ist die Wirksamkeit der Entscheidung des Bundeswahlausschusses bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 18.04.2024, gehemmt.	§ 14 Abs. 4a EuWG
18.04.2024 (52.)	Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen und über den Ausschluss einer oder mehrerer Listen von der Listenverbindung	§ 14 Abs. 4 EuWG
22.04.2024	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über	
(48.)	die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 14 Abs. 5 EuWG § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 u. 3 EuWO
	die Listenverbindungen und den Ausschluss von Listenverbindungen durch die Bundeswahlleiterin	§ 14 Abs. 6 EuWG § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Wahltag 09.06.2024 Nach Ablauf der Wahlzeit	Die Bundeswahlleiterin ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter entsprechend § 71 EuWO das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet.	§ 64 Abs. 5 EuWO § 71 EuWO

Noch: 2. Bundeswahlleiterin - Bundeswahlausschuss

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Ab 10.06.2024	Die Bundeswahlleiterin nimmt die Niederschriften mit den dazugehörigen Zusammenstellungen der Kreis-, Stadt- und Landeswahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse entgegen.	§ 71 Abs. 1 EuWO
	Die Bundeswahlleiterin prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und ermittelt das Ergebnis für das Wahlgebiet.	
Voraussichtlich 03.07.2024	Der Bundeswahlausschuss stellt das Ergebnis für das Wahlgebiet fest.	§ 18 Abs. 4 EuWG, § 71 Abs. 2 EuWO
	Die Bundeswahlleiterin gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt.	§ 71 Abs. 3 EuWO
	Die Bundeswahlleiterin teilt den Landeswahlleitern mit, welche Bewerber gewählt sind.	§ 71 Abs. 5 EuWO
	Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, macht die Bundeswahlleiterin das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet öffentlich bekannt und übersendet dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Landeswahlleitern je eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung.	§ 72 Abs. 2 EuWO
	Die Bundeswahlleiterin benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss für ge- wählt erklärten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und weist sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit Eröff- nung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen.	§ 19 EuWG, § 73 EuWO
	Nach Ablauf der gesetzlichen Frist teilt die Bundeswahlleiterin dem Präsidenten des Deutschen Bundestags unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber mit.	
	Die Bundeswahlleiterin prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist. Erforderlichenfalls legt sie Einspruch gegen die Wahl ein.	§ 74 Abs. 1 EuWO

3. Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Alsbald nach Bestimmung des Wahltages	Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge bei der Bundeswahlleiterin durch öffentliche Bekanntmachung des Landeswahlleiters	§ 31 Abs. 1 EuWO § 79 Abs. 1 EuWO
	Berufung von sechs Beisitzern und zwei Richtern des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und für jeden Beisitzer bzw. Richter einen Stellvertreter in den Landeswahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO
Rechtzeitig	Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln	§ 81 Abs. 2 EuWO
	Ladung zur Sitzung des Landeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen. Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.	§ 5 Abs. 2, 3 EuWO § 79 Abs. 2 EuWO
22.04.2024 (48.)	Letzter Tag für die Ordnung der durch den Bundeswahlausschuss für das Land zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 3 EuWG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern durch den Landeswahlleiter. Dieser macht die Reihenfolge der Wahlvorschläge öffentlich bekannt und teilt die Reihenfolge der Bundeswahlleiterin sofort mit.	
Wahltag 09.06.2024	Entgegennahme der Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter über das vorläufige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen und sofortige Weitergabe der Ergebnisse an die Bundeswahlleiterin	§ 64 Abs. 3 EuWO
Nach Ablauf der Wahlzeit	Ermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses im Land und sofortige Weitergabe des Ergebnisses an die Bundeswahlleiterin	§ 64 Abs. 4 EuWO
	Der Landeswahlleiter gibt die vorläufigen Wahlergebnisse bekannt.	§ 64 Abs. 6 EuWO
Ab 10.06.2024	Entgegennahme der Niederschriften der Wahlvorstände und der Kreis- und Stadtwahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse	§ 69 Abs. 5 EuWO
	Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreis- und Stadtwahl- ausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes zum Wahlergebnis des Landes zu- sammen.	§ 70 Abs. 1 EuWO
	Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis für das Land fest.	§ 18 Abs. 3 EuWG, § 70 Abs. 2 EuWO
	Der Landeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt.	§ 70 Abs. 3 EuWO
	Der Landeswahlleiter übersendet der Bundeswahlleiterin eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes.	§ 70 Abs. 5 EuWO
	Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, macht der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land öffentlich bekannt und übersendet eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung der Bundeswahlleiterin.	§ 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO, § 72 Abs. 2 EuWO
	Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist; erforderlichenfalls legt er Einspruch gegen die Wahl ein.	§ 74 Abs. 1 EuWO

4. Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

Termin		5 1. "
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Alsbald nach Bestimmung des Wahltages	Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter durch die Regierungen	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 1 BWG, § 3 EuWO, § 2 VO
	Berufung von sechs Beisitzern und deren Stellvertretern zum Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO
	Anordnung des Kreiswahlleiters, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden. Zudem bestimmt der Kreiswahlleiter die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände.	§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, WA 3
	Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 19 Abs. 3 EuWO
Rechtzeitig	Beschaffung von Vordrucken durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter	§ 81 Abs. 1 EuWO
	Ladung zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen; Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen	§ 5 Abs. 2, 3 EuWO § 79 Abs. 2 EuWO
	Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk	§ 12 Abs. 4 EuWO
02.04. bis 09.06.2024	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 27 Abs. 8 EuWO
01.06.2024 (8.)	Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen.	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
05.06.2024 (4.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über die Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde bei Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins. Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 28.05.2024 (12. Tag vor dem Wahltag) eingelegt wurde	§ 30 EuWO
06.06. bis 08.06.2024 (3. bis 1.)	Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses. Danach erhält der Kreiswahlleiter von der Gemeindebehörde das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind.	§ 23 Abs. 1 EuWO, § 27 Abs. 8, 9 EuWO
Wahltag 09.06.2024	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden bzw. Wahlvorsteher das vorläufige Wahlergebnis des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit.	§ 64 Abs. 3 EuWO
Nach dem Wahltag	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlvorstände und stellt das endgültige Wahlergebnis im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt zusammen.	§ 69 Abs. 1 EuWO

Noch: 4. Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Bis 14.06.2024	Nach Berichterstattung durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt der Kreis- oder Stadtwahlausschuss das Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt und stellt das Wahlergebnis fest. Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt. Der Kreis- oder Stadtwahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiterin auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung. Dem Landeswahlleiter sind außerdem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter die Wahlunterlagen von den kreisangehörigen Gemeinden bzw. von den Wahlbezirken und Briefwahlvorständen vorzulegen.	§ 69 Abs. 2 EuWO, WA 4 § 69 Abs. 3 EuWO, WA 4 § 69 Abs. 5 EuWO,

5. Gemeinde

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Unmittelbar nach der Anforderung	Kostenfreie Erteilung von Bescheinigungen des Wahlrechts, der Wählbarkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und über die Wohnung	§ 32 Abs. 5 EuWO
Rechtzeitig	Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Bundes-, der Landes-, Kreis- oder Stadtwahlleiter die Lieferung übernimmt	§ 81 Abs. 4 EuWO
	Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 EuWO
	Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 Abs. 3 EuWO
	Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk durch den Kreiswahlleiter	§ 12 Abs. 4 EuWO
	Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen	§§ 8, 13 EuWO
	Bereitstellung, Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern oder kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozial-therapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl	§ 59 Abs. 4 EuWO,
	Anlegen und Führen des Wählerverzeichnisses	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14, 15, 16, 17, 17 a, 17 b EuWO
	Ernennung der Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Gemeindebehörde	§ 5 Abs. 1, 2 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO
	Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands durch die Gemeindebehörde	§ 5 Abs. 2, 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 3 VO
	Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter ein Verzeichnis der gebildeten Wahlbezirke und Briefwahlvorstände mit Angabe der Namen und Anschriften der Wahlvorsteher, ihrer Stellvertreter und der Wahlräume.	WA 3
29.03.2024 (72.)	Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahl- ausschuss und Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde: Erteilung spätestens ab dem 18.04.2024 (52. Tag vor dem Wahltag) möglich	§ 27 Abs. 1, 3 EuWO § 14 Abs. 1, 4, 4a EuWG
	Hinweis: Die Ausgabe der Wahlscheine erfolgt grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO), deshalb ist dies tatsächlich erst nach der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel möglich	

Termin	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
(Tag vor dem Wahltag)	Cogonicana	rteentegrandiagen
28.04.2024 (42.)	Stichtag für die Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis (von Amts wegen)	§ 15 Abs. 1 EuWO
	Letzter Tag für den Hinweis an die Leitungen von Justizvollzugsanstalten und entsprechenden Einrichtungen bezüglich der Regelung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d EuWO.	§ 15 Abs. 9 EuWO
	Wahlberechtigte Unionsbürger, die bei der Europawahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen wurden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen und der Unionsbürger nicht gemäß § 6a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.	§ 17 b Abs. 1 EuWO
16.05.2024 (24.)	Öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 5 zur EuWO	§ 19 Abs. 1 EuWO
(= -,/	von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist	
	über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen	
	 dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass bestimmte Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung erhal- ten 	
	über die Voraussetzungen, einen Wahlschein zu beantragen	
	wie durch Briefwahl gewählt wird	
19.05.2024 (21.)	Letzter Tag	
(21.)	zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 18 Abs. 1 EuWO
	zur Antragstellung wahlberechtigter Deutscher für die Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 15 Abs. 2 - 5 EuWO, § 17 Abs. 1, 5 EuWO
	für den Antrag von wahlberechtigten Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis	§ 17 a EuWO
	für den Antrag von Unionsbürgern, die gemäß § 17 b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Ist das Wählerverzeichnis bereits angelegt, nimmt die Gemeindebehörde die Streichung aus dem Wählerverzeichnis vor.	§ 17 b Abs. 2 EuWO
21.05. bis 24.05.2024 (19. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Verkürzung der Frist wegen Feiertag Pfingstmontag)	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO
	Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 21 Abs. 1 EuWO
27.05.2024	Letzter Tag,	
(13.)	die Leitungen der Einrichtungen und die Truppenteile mit Standort im Ge- meindegebiet zu veranlassen, ihre wahlberechtigten Personen über die Be- schaffung von Wahlscheinen bzw. von Wahlscheinen mit Briefwahlunterla- gen zu verständigen	§ 28 Abs. 2, 3 EuWO
	die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 59 Abs. 4 EuWO hinzuweisen	§ 59 Abs. 5 EuWO
30.05.2024 (10.)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an den Einspruchsführer und den Betroffenen. Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 28.05.2024 (12. Tag vor dem Wahltag) eingelegt wurde.	§ 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO
		<u> </u>

Termin 	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Tag vor dem Wahltag)	0.03	
Rechtzeitig	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit	§ 54 Abs. 4 EuWO
01.06.2024 (8.)	Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorlegt.	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
	Letzter Tag für die Forderung der Gemeindebehörde von den Leitungen	§ 28 Abs. 1 EuWO
	- der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist und	
	 der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, 	
	eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen; Die Gemeinde erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.	
Rechtzeitig	Briefwahl:	
	 Prüfung anhand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvor- stände aufrechterhalten werden kann; Mitteilung darüber an den Kreiswahl- leiter 	§ 7 Nr. 2 EuWO, WA 3
	Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume in Kranken- häusern, Altenheimen usw. durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 59 Abs. 4 EuWO
	Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde	§ 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
	 Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, Unterrichtung, Verpflichtung und Einberufung der Briefwahlvorstände und ihrer Stellvertreter durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde 	§ 7 Nr. 5 EuWO
03.06.2024 (6.)	Letzter Tag für die Wahlbekanntmachung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 23 zur EuWO (Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren) in ortsüblicher Weise	
Rechtzeitig	Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume mit den notwendigen Gebrauchsgegenständen in den allgemeinen Wahlbezirken, in den Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten und in den Auszählungsräumen für die Briefwahl	§§ 43, 44, 45 EuWO, § 54 Abs. 3 EuWO, § 55 Abs. 2 EuWO, §§ 56, 57 Abs. 2 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO
	 Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben, so dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist 	§ 6 Abs. 5 EuWO
	Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen.	§ 6 Abs. 3 EuWO
	Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 6 Abs. 6 EuWO
05.06.2024 (4.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins. Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 28.05.2024 (12. Tag vor dem Wahltag) eingelegt wurde; Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekannt zu geben.	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
06.06. bis 08.06.2024 (3. bis 1.)	Abschluss des Wählerverzeichnisses mit Beurkundung	§ 23 Abs. 1 EuWO
	Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ist die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk festzustellen.	§ 23 Abs. 1 EuWO
	Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übersendet die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Gemeindebehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreis- oder Stadtwahlleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge dazu oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltage vormittags eingehen. Ist eine andere Gemeindebehörde mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, hat die Gemeindebehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde zu übersenden.	§ 27 Abs. 8, 9 EuWO
07.06.2024	Bis 18:00 Uhr:	
(2.)	Letzter Termin für die Beantragung von Wahlscheinen von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (Ausnahme: siehe unten bei 09.06.2024, 15 Uhr)	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO
08.06.2024 (1.)	Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses 12:00 Uhr:	§ 23 Abs. 1 EuWO
	Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden.	
bis 09.06.2024	Soweit Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, ist darüber der Kreis- oder Stadtwahlleiter zu verständigen.	§ 27 Abs. 8 EuWO
Wahltag	Vor 8:00 Uhr:	
09.06.2024	Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher. Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.	§ 6 Abs. 6 EuWO
	Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks	§ 42 EuWO
	Sofortige (telefonische) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt werden (bis 15:00 Uhr)	§ 27 Abs. 6 S. 5 EuWO, § 26 Abs. 4 EuWO, § 46 Abs. 2 EuWO
	8:00 Uhr:	
	Beginn der Wahlzeit	§ 40 Abs. 1 EuWO
	Bis 12:00 Uhr:	
	Soweit die Gemeinde die Auszählung der Briefwahl nicht selbst vornimmt: Übergabe der bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe und des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine mit Nachträgen oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde	§ 67 Abs. 5 EuWO, § 27 Abs. 9 EuWO
	15:00 Uhr:	
	Letzter Termin für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 und des § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten. In letzterem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.	§ 24 Abs. 2 EuWO, § 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO, § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO

Termin		
(Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit:	
	Verteilung der Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Jedem Briefwahlvorstand ist das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, zu übergeben.	§ 67 Abs. 4 EuWO
	18:00 Uhr:	
	Ablauf der Wahlzeit	§ 40 Abs. 1 EuWO
	Nach Ablauf der Wahlzeit:	
	Verteilung der noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege auf die einzelnen Briefwahlvorstände	§ 67 Abs. 5 EuWO
	In kreisangehörigen Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand werden der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft von den Wahlvorstehern die Ergebnisse gemeldet. Die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft fasst die Ergebnisse zusammen und meldet das Gesamtergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter.	§ 64 Abs. 1, 2 EuWO
	In kreisangehörigen Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk meldet der Wahlvorsteher das Ergebnis direkt dem Kreiswahlleiter.	§ 64 Abs. 1, 2 EuWO
	In kreisfreien Städten melden die Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Stadtwahlleiter.	§ 64 Abs. 1, 2 EuWO
	Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten dem Stadtwahlleiter.	§ 65 Abs. 2 EuWO
	Die Gemeindebehörde erhält von den Wahlvorstehern die Stimmzettel, die eingenommenen Wahlscheine, die Wahlunterlagen und Ausstattungsge- genstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück.	§ 66 Abs. 1, 3 EuWO
	Verwahrung der Wahlunterlagen durch die Gemeinde, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 66 Abs. 2 EuWO, § 83 EuWO
	Sicherung der Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften, eingenommene Wahlbenachrichtigungen etc.)	§ 82 Abs. 1 EuWO
10.06.2024	Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände und Briefwahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken bzw. einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände bei.	
Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, wenn nicht die Bundeswahleiterin mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können	§ 83 Abs. 2 EuWO

6. Wahlvorsteher - Wahlvorstand

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Wahltag 09.06.2024	Vor 8:00 Uhr:	
	Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch die Gemeindebehörde an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO
	Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher ggf. das Wählerverzeichnis. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist und verschließt diese.	§ 46 Abs. 2, 3 EuWO
	8:00 Uhr:	
	Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist	§ 46 Abs. 1 EuWO
	18:00 Uhr:	
	Ablauf der Wahlzeit	§ 40 Abs. 1 EuWO
	Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden.	§ 53 EuWO
	Danach:	
	Unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk.	§§ 60, 61, 62 EuWO
	Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 60 EuWO bezeichneten Angaben im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt.	§ 63 EuWO
	Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreis- oder Stadtwahlleiter. Ist eine kreisangehörige Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde.	§ 64 Abs. 1, 2 EuWO
	Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit den Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter	§ 65 Abs. 2 EuWO
	Nach Ablauf der Ergebnisermittlung:	
	Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der einge- nommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde	§ 66 Abs. 1, 3 EuWO

7. Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit: • Übergabe der Wahlunterlagen und der Wahlbriefe durch die Gemeindebehörde an den Briefwahlvorstand • Zählen und Öffnen der Wahlbriefe und Entnahme von Wahlschein und Wahlumschlag • Soweit der Inhalt der Wahlbriefe nicht zu Bedenken Anlass gibt, sind die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen. Die Wahlscheine werden gesammelt. Nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr): • Übergabe der restlichen, noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen, Wahlbriefe durch die Gemeindebehörde an den Briefwahlvorstand • Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit zu ermitteln. • Der Briefwahlvorsteher meldet das Briefwahlergebnis auf schnellstem Wege der für ihn zuständigen Gemeindebehörde bzw. dem Kreis- oder Stadtwahlleiter.	§ 67 Abs. 4, 5 EuWO
	 Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften mit den Anlagen sowie der übrigen Wahlunterlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemein- debehörde oder die mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemein- debehörde bzw. an den Kreis- oder Stadtwahlleiter 	§ 68 Abs. 6, 7 EuWO